



«Titel» «Vorname» «Nachname»,
«Nachgestellter_Titel»
z.H. «zH»
«Straße» «ON»
«Postleitzahl» «Ort»
«Land»

Organisationseinheit: BMG - II/1 (Ombudsstelle für
NichtraucherInnenschutz, Rechts-
und Fachangelegenheiten Tabak und
Alkohol)
Sachbearbeiter/in: Barbara Fasching-Lieber
E-Mail: barbara.fasching@bmg.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-644197
Fax: +43 (1) 71344042259
Geschäftszahl: BMG-22181/0034-II/1/2016
Datum: 24.05.2016
Ihr Zeichen:

«EMailAdresse»

Rauchen auf Theaterbühnen - Information für die Ämter der Landesregierungen

Sehr geehrte Herren Landesamtsdirektoren,
sehr geehrter Herr Magistratsdirektor
sehr geehrte Damen und Herren!

In den vergangenen Monaten langte im Bundesministerium für Gesundheit (BMG) eine steigende Anzahl von Anfragen, Beschwerden und Anzeigen zum Rauchen auf Bühnen und in ähnlichen Räumlichkeiten ein. Nach Rechtsmeinung des ho. Ressorts waren/sind auch Bühnen u. dgl. denknotwendigerweise uneingeschränkt vom tabakgesetzlichen Rauchverbot für Räume öffentlicher Orte erfasst, weil sie eine räumliche Einheit mit dem Zuschauerraum bilden, für welchen gemäß Tabakgesetz zweifellos striktes Rauchverbot gilt.

Von den Betreiberinnen und Betreibern von Theatern und ähnlichen Einrichtungen war jedoch oftmals entgegengehalten worden, dass das Rauchen auf Bühnen u. dgl. eine künstlerische Handlung sei und vor dem Hintergrund des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts der „Freiheit der Kunst“ keinen Verstoß gegen die Bestimmungen des Tabakgesetzes darstelle.

Um diese Frage einer fundierten Klärung zuzuführen, hat das ho. Ressort den Verfassungsdienst im Bundeskanzleramt damit befasst, und wurde die Rechtsansicht des BMG bestätigt.

Über die aktuelle Rechtsposition dazu darf nunmehr im Folgenden informiert und ersucht werden, diese auch den jeweils zuständigen Vollzugsbehörden 1. Instanz zur

Kenntnis zu bringen, um eine rechtskonforme und einheitliche Vollziehung der Bestimmungen des Tabakgesetzes sicherzustellen:

Die Aufführung, Präsentation oder Zurschaustellung von Bühnenstücken oder Showeinlagen einschließlich der Darstellung des Rauchens auf Bühnen fallen zweifellos unter den weit zu verstehenden Begriff der „Kunst“ und ist daher vom Schutzbereich des Art. 17a StGG erfasst.

Gem. Art. 17a StGG sind Eingriffe in die Kunstfreiheit verboten, die intentional auf eine Einschränkung des künstlerischen Schaffens gerichtet sind (z. B. auf das Verbot einer bestimmten künstlerischen Richtung), jedoch unterliegt auch die Freiheit der Kunst immanenten Grundrechtsschranken.

Allgemeine Gesetze, die nicht intentional in das Grundrecht eingreifen, berühren die Kunstfreiheit somit grundsätzlich nicht. Die Bindung von Künstlerinnen und Künstlern an die allgemeinen Gesetze wird auch von den Höchstgerichten bekräftigt (vgl. bspw. VfSlg. 11.567/1987, VwGH 2011/07/0233 vom 23.2.2012, bzw. VwGH 94/05/0345 vom 19.9.1995).

Gem. § 13 Abs. 1 Tabakgesetz gilt in Räumen öffentlicher Orte, und damit auch in Theatern, auf Theaterbühnen und in vergleichbaren Räumlichkeiten, insbesondere aufgrund der räumlichen Einheit mit den Zuschauerbereichen Rauchverbot.

Ein solches Rauchverbot stellt nicht darauf ab, künstlerische Betätigung oder eine bestimmte Form der künstlerischen Darstellung (z. B. des Rauchens) auf der Bühne per se zu verhindern, sondern das Rauchen - aus guten Gründen - an bestimmten Orten (zu denen auch Bühnen etc. gehören können) zu verbieten.

Insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Rauchen auch mit anderen Mitteln dargestellt werden kann, wird die künstlerische Tätigkeit durch ein Rauchverbot - wenn überhaupt - nur am Rande berührt, keinesfalls aber das künstlerische Schaffen überhaupt verunmöglicht.

Von einem intentionalen Eingriff in die Kunstfreiheit durch ein zwingend zu beachtendes Rauchverbot kann somit nicht ausgegangen werden.

Dem Gesundheitsschutz wird nach der Rechtsprechung des VfGH in diesem Zusammenhang ein hoher Stellenwert eingeräumt und das Rauchverbot in Räumen öffentlicher Orte als verfassungsrechtlich zulässig erachtet (vgl. dazu VfSlg. 18.895/2009, 19.541/2011).

Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, dass somit das dem Schutze der Gesundheit dienende Rauchverbot für Räume öffentlicher Orte auch für Bühnen und ähnliche Räumlichkeiten gilt, und folglich die Freiheit der Kunst davon nicht berührt ist.

Das Rauchen von Tabakwaren auf Bühnen und dgl. während Theatervorstellungen, Konzerten etc. ist daher ausnahmslos verboten.

Hingewiesen werden darf darauf, dass ab 20. Mai 2016 auch sog. verwandte Erzeugnisse (z. B. E-Zigaretten, Wasserpfeifen) von den Rauchverboten des Tabakgesetzes mitumfasst sind (s. dazu BGBl. I Nr. 101/2015). Das Rauchen darf jedoch ggf. mit geeigneten Attrappen dargestellt werden.

Eine Missachtung des Rauchverbots auf Bühnen und dgl. stellt eine Verwaltungsübertretung dar, die entsprechend zu ahnden ist.

Das BMG nimmt die nunmehr erfolgte Klarstellung dieser Frage zum Anlass, diese den Ämtern der Landesregierungen aufzuzeigen und sie zu ersuchen, die ggstl. Rechtsposition den im do. Zuständigkeitsbereich liegenden Vollzugsbehörden 1. Instanz zur Kenntnis zu bringen.

Aus Sicht des BMG wird angeregt, auch die im jeweiligen Sprengel liegenden Theater und sonstige Bühnen aktiv darüber zu informieren, um jenen, die sich ggf. bisher auf die „Freiheit der Kunst“ berufen haben, die Möglichkeit zu geben, bestenfalls noch vor Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens entsprechend darauf reagieren zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bundesministerin:
Dr. Franz Pietsch

Beilage/n: